

Abteilungsordnung

TSV Wiggensbach 1925 e. V.

Abteilung Ski

§ 1 Name, Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung führt den Namen "Abteilung Ski – TSV Wiggensbach 1925 e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein (TSV Wiggensbach) ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Skisports.
- (2) Die Skiabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Skiabteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Skiabteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Skiabteilung. Die Skiabteilung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Abteilungszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Ski alpin und Ski nordisch.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Abteilungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Abteilungsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Skiabteilung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Skiabteilung.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder der Skiabteilung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Skiabteilung entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Abteilungsleitung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Skiabteilung kann jede natürliche Person werden.

(2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

(3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der der TSV-Geschäftsführung oder der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus der Abteilung auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Abteilungszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Satzung und/oder gegen die Interessen der Abteilung oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Abteilungsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Beiträge

- (1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 10,00 € zu leisten.
- (2)** Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4)** Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr und vor dem 30. Juni, wird der volle Beitrag berechnet.
- (5)** Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

§ 8 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Abteilungsleitung

- (1)** Die Abteilungsleitung besteht aus dem
 - 1. Abteilungsleiter
 - 2. Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - zwei Beisitzer
- (2)** Die Abteilungsleitung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder der Abteilungsleitung können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Abteilungsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen.
- (3)** Wiederwahl ist möglich.
- (4)** Verschiedene Ämter in der Abteilungsleitung können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Abteilungsleitungsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5)** Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung. Im Innenverhältnis gilt, dass die Abteilungsleitung zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

- (6) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind.
- (7) Mitglieder der Abteilungsleitung nach § 9 Abs. 1 können nur Abteilungsmitglieder werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Abteilungsleiter beantragt wird.

(2) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Als Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail und/oder die Bekanntmachung im Wochenblatt der Marktgemeinde Wiggensbach.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenabteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Abteilung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber der Abteilung, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Die Abteilung haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Abteilung erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung der Abteilung

(1) Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den TSV Wiggensbach.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 4. April 2014 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.